

# Satzung

## der PrOut@Work-Foundation

### Präambel

Ungeachtet der nahezu vollständigen rechtlichen Gleichstellung gibt es in Deutschland kaum homosexuelle, bisexuelle oder trans\* Führungskräfte, die am Arbeitsplatz geoutet sind und von Ihren Unternehmen den vollen Support genießen. Seit 2006 engagieren sich auf Initiative von Jean-Luc Vey und Albert Kehrer viele Netzwerker aus Mitarbeiternetzwerken in Unternehmen für die Chancengleichheit und Antidiskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans\*, Intersexuellen und Queer am Arbeitsplatz. Mit dieser Stiftung soll ein nachhaltiges Engagement für die Gleichstellung und Chancengleichheit in der Arbeitswelt für alle Mitarbeitenden unabhängig ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität, ihres geschlechtlichen Ausdrucks oder ihrer geschlechtlichen Merkmale geschaffen werden.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen PrOut@Work Foundation.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und der Wissenschaft und Forschung.  
Ziel der Stiftung ist es dabei, sich dafür einzusetzen, dass die Arbeitswelt offen ist für alle Menschen, unabhängig von deren sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, dem geschlechtlichen Ausdruck oder geschlechtlicher Eigenschaften/Merkmale.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Pressearbeit und Durchführung von Veranstaltungen die zum Abbau von Homophobie und Diskriminierung im Arbeitsumfeld dienen,
  - b) die Beauftragung von Studien über Diskriminierung und Homophobie im Arbeitsalltag sowie den Nutzen eines wertschätzenden Arbeitsumfelds,

- c) Veröffentlichungen von Ratgebern und Infomaterial zum Nutzen einer wertschätzenden Kultur ohne Homo-/Trans\*-Phobie und Diskriminierung im Arbeitsumfeld sowie
  - d) durch Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie Mitarbeit in internationalen Organisationen.
- (3) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecke zuwenden.
- (4) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in vollem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.
- (5) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 50.000,-- Euro.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen dürfen gebildet werden.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten, zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke aufgelöst werden kann.
- (5) Höchstens ein Drittel des jährlichen Stiftungseinkommens darf verwendet werden, um die Stifter, soweit sie natürliche Personen sind, zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Abs. 5 AO).

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften, sofern gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Wenn die Erträge der Stiftung nicht ausreichen, angemessene Vergütung zu gewähren, ist die Tätigkeit in den Stiftungsorganen grundsätzlich ehrenamtlich. Dann werden anfallende Auslagen ersetzt und für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsbeirat dann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung/en ist/sind zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsrates bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden im Stiftungsgeschäft benannt.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, was jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung für den Bereich der Vermögenssorge, Feststellung der Geschäftsunfähigkeit sowie im Fall der Abberufung.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Stifter Albert Kehrer und Jean-Luc Vey sind unbefristet Mitglieder im Stiftungsvorstand. Solange sie dem Vorstand angehören, haben sie das Vorrecht auf die Position des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands und klären untereinander, wer welches Amt innehat. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Stiftungsbeirat.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung der Stiftung, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt, alle anderen Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.  
Von den Beschränkungen des § 181 BGB und des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands soll die Geschäfte führen, soweit nicht der Vorstand insgesamt zuständig ist (§ 8 Abs. 4). Er erhält für seine Aufgabe eine angemessene Vergütung soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen.

- (3) Der Stiftungsvorstand kann, soweit der Vorsitzende des Vorstandes nicht die Geschäftsführung der Stiftung übernimmt, die Führung der Geschäfte auf einen Dritten bzw. einen Geschäftsführer übertragen, der dem Stiftungsvorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden ist.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
  - b) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsicht vorzulegen.
  - c) gegebenenfalls die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
  - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen gemäß dem Stiftungszweck.
  - e) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates mit Zustimmung des Stiftungsbeirats
  - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes,
  - g) die Anstellung von Angestellten der Stiftung,
  - h) die Festsetzung der Gehälter von Angestellten der Stiftung,
  - i) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Anträge auf Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung gemeinsam mit dem Stiftungsbeirat.
- (5) Grundstücksveräußerungen und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 100.000 Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen gem. § 14, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung gilt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

- (3) Der Vorstand ist von dem Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Organmitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.

## **§ 10 Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 5 und maximal 20 Personen. Der Stiftungsbeirat ergänzt sich durch Zuwahl. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt, um die Mindestanzahl von Mitgliedern im Stiftungsbeirat sicherzustellen. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Stiftungsbeirats werden im Stiftungsgeschäft benannt.
- (2) Die im Stiftungsgeschäft genannten Stifter haben das Recht selbst Mitglied des Stiftungsbeirats zu sein oder zu verlangen, dass eine von ihnen vorgeschlagene Person zugewählt wird, sofern ein Platz frei ist und sie nicht Mitglied des Vorstandes sind.
- (3) Der Vorstand hat bei der Zuwahl von Mitgliedern des Stiftungsbeirats ein Vorschlagsrecht. Der Stiftungsbeirat kann die Bestellung der vorgeschlagenen Personen durch einstimmigen Beschluss ablehnen.
- (4) Der Stiftungsbeirat bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsbeirats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (5) Das Amt eines Beiratsmitglieds endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, was jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung für den Bereich der Vermögenssorge, sowie im Falle der Abberufung.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:
  1. Umfassende Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
  2. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  4. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
  5. Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes,
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, gemeinsam mit dem Vorstand.
  7. Soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen, kann der Stiftungsbeirat über ein angemessenes Sitzungsgeld für seine Mitglieder entscheiden.

## **§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands/ Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsbeirats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsbeirats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13 Advisory Board**

Zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung können Advisory Boards gebildet werden. Nach Konsultation des Stiftungsbeirates beruft der Vorstand engagierte Personen, die sich bereits im Sinne des Stiftungszwecks engagiert haben und die die Arbeit der Stiftung fördernd begleiten und deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit positiv beeinflussen. Die Einberufung des Advisory Boards und die Durchführung seiner Sitzungen obliegen dem Stiftungsvorstand.

### **§ 14 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsbeirats und aller Mitglieder des Vorstandes, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirats und aller Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.



## **§ 15 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 16 Anfallsberechtigung**

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an eine vom Stiftungsbeirat zu bestimmende anfallberechtigte gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 4. Dezember 2013